

VG 3 L 122.17



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Hans-Jürgen Dreier,
 2. der Frau Melanie Dreier¹,
- beide wohnhaft: Berliner Straße 12,
14163 Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt
Steglitz-Zehendorf von Berlin,
- Gesundheitsamt –,
Robert-Lück-Straße 5
12161 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schmidt,
die Richterin am Verwaltungsgericht Müller und
den Richter Meier

am 13. September 2017 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(Streitwert: nach dem Bearbeitervermerk erlassen)

¹ Nach der hier vertretenen Lösung wird die Ehefrau als Mit-Antragstellerin aufgenommen, vgl. nachfolgend unter II. (a.A. vertretbar)

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Anordnung des Gesundheitsamtes.

Die Antragsteller sind die Eltern dreier minderjähriger Kinder, die verschiedene Klassen der privaten Sonnenblumen-Grundschule in Berlin-Steglitz besuchen. Bei der Schule handelt es sich um eine Einrichtung, die nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik geführt wird. Die Antragsteller sind Anhänger dieser Pädagogik. Aus diesem Grunde sind ihre Kinder nicht gegen bestimmte Krankheiten geimpft, so auch nicht gegen Masern; sie sind auch daran bislang nicht erkrankt. Bei Masern handelt es sich um eine hochinfektiöse Krankheit, die durch Tröpfcheninfektion übertragen wird; bis die Masernerkrankung erkennbar wird, kann eine infizierte Person bereits eine Vielzahl von Personen angesteckt haben, ohne es zu wissen und zu wollen. Bereits im Mai 2017 kam es an der Schule zu einer erhöhten Zahl von Masern-Infektionen. Infolgedessen untersagte das Gesundheitsamt des Bezirks seinerzeit den Zutritt nicht geimpfter Schülern zur Schule für die Dauer von zwei Wochen. Die Antragsteller, deren Kinder schon seinerzeit hiervon betroffen waren, unternahmen hiergegen nichts.

Nachdem im September 2017 erneut ein Schüler der Schule an Masern erkrankt war, zu dem die Kinder des Antragstellers Kontakt hatten, wandte sich der Leitende Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Bezirks per E-Mail vom 6. September 2017 an den Schulleiter und teilte diesem u.a. mit, dass erneut die Möglichkeit der Ansteckung vieler Schüler bestehe. Daher müssten nochmals diejenigen Schüler vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden, die keinen Schutz gegen Masern hätten. Das Verbot gelte im Zeitraum vom 8. bis zum 20. September 2017. Im Einzelnen dürften Kinder, die keine Immunisierung gegen Masern hätten, d.h. weder erkrankt noch geimpft sein, weder den Unterricht noch sonstige Veranstaltungen der Schule besuchen. Diese E-Mail wurde - wie vom Amtsarzt erbeten - am Nachmittag des 6. September 2017 über die Elternvertretung an die Eltern, darunter auch den Antragsteller zu 1), weitergeleitet.

Mit dem am 8. September 2017 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Eilantrag wendet sich zunächst der Antragsteller zu 1. gegen die Maßnahme; die Antragstellerin zu 2. hat mit Schreiben vom 13. September 2017 ihr Einverständnis mit dem Vor-

gehen des Antragstellers erklärt.² Zur Begründung berufen sich die Antragsteller auf ihre anthroposophische Weltanschauung. Sie meinen, es entspreche den Grundsätzen der anthroposophischen Medizin, dass bestimmte Krankheiten durchgemacht werden müssten. Hieraus werde der Betroffene gestärkt hervorgehen. Angesichts schwerer Impfschäden seien die hiermit verbundenen Risiken minimal. Es sei daher Sache der Eltern, frei zu entscheiden, ob sie ihre Kinder impfen lassen wollten oder nicht. Die Empfehlung einer Impfkommision sei keine Ermächtigungsgrundlage für das beanstandete Handeln. Mit der Maßnahme greife die Behörde sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit als auch in ihre anthroposophische Weltanschauung ein. Der Umstand, dass die Masern erneut an der Schule aufgetreten seien, zeige, dass die Maßnahme ungeeignet sei. Die Entscheidung verletze außerdem das Recht seiner Kinder auf Schulbildung, da sie nach Versäumung von zwei Wochen Unterricht im Mai 2017 nunmehr nochmals erheblichen Unterrichtsausfall hinnehmen müssten. Ohnehin sei fraglich, ob die Behörde die Maßnahme auf § 28 des Infektionsschutzgesetzes stützen dürfe, sehe doch § 34 dieses Gesetzes für Schulen spezielle Regelungen vor. Über die Möglichkeit, Rechtsschutz gegen die Maßnahme zu erlangen, seien sie zu Unrecht nicht belehrt worden. Es sei ohnehin fraglich, ob Maßnahmen gegen sie auf dem Wege einer E-Mail verfügt werden könnten. Da sie in der E-Mail nicht als Adressaten bezeichnet würden, sei fraglich, ob sie die Maßnahme überhaupt beachten müssten.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß³,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Anordnung des Gesundheitsamtes Steglitz Zehlendorf von Berlin vom 6. September 2017, mit dem ein Betretungsverbot für ihre Kinder im Zeitraum vom 6. bis zum 20. September 2017 gilt, anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor: Der Antrag sei bereits unzulässig. Die Antragsteller seien durch die Maßnahme nicht beschwert. Sie habe keinerlei Außenwirkung. Mangels Einlegung eines wirksamen Widerspruchs sei der Antrag auch nicht statthaft. Der Behörde sei bekannt gewesen, dass in allen Klassen der betreffenden Schule entsprechende E-Mail-

² Es empfiehlt sich zum besseren Verständnis, diese (chronologisch später auftauchende) Information bereits hier zu erwähnen.

³ In der Praxis wird üblicherweise hier der ausgelegte Antrag aufgeführt. Vertretbar ist es aber auch, hier unter Erwähnung des Wortes „wörtlich“ den Antrag aus dem Antragsschriftsatz zu übernehmen und hierdurch deutlich zu machen, dass später eine Auslegung vorgenommen wird.

Listen Verwendung finden; die Bitte um Weiterleitung der Maßnahme auf diesem Weg sei mithin auch wegen der Eilbedürftigkeit angemessen und geboten. Jedenfalls habe die E-Mail die Antragsteller tatsächlich erreicht. Die Maßnahme sei aber auch rechtmäßig. Durch die Maßnahme im Mai 2017 seien immerhin zehn Kinder vom Besuch der Schule abgehalten worden. Dadurch sei die Ausbreitung der Krankheit seinerzeit wirksam verhindert worden. Masern seien keine harmlose Kinderkrankheit. In zahlreichen Ländern verlaufe die Krankheit nach wie vor tödlich. Daher werde die Schutzimpfung von der Impfkommision des Robert-Koch-Instituts eindringlich empfohlen. § 28 IFSCHG sei die richtige Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme. Dessen Voraussetzungen seien erfüllt. Nicht geben die Kinder seien eindeutig als Ansteckungsverdächtige im Sinne der Vorschrift anzusehen. Die Behörde habe die Vorschrift in verhältnismäßiger Weise angewandt, denn sie lasse sogar die Anordnung einer Quarantäne zu. Die Dauer der Maßnahme gehe auch nicht über krankheitsbedingte Fehlzeiten hinaus, mit denen im Alter der Kinder ohnehin gerechnet werden müsse. Daher seien die hiermit verbundenen Unterrichtsausfälle hinzunehmen. Selbstverständlich werde die Schule insoweit auch Rücksicht auf die Kinder nehmen.

II.

Das Gericht hat das Rubrum von Amts wegen ergänzt und auch die Mutter ihrer vom Schulbetretungsverbot betroffenen Kinder als weitere Antragstellerin aufgenommen, nachdem diese – zur Vermeidung einer Zurückweisung des Antrags als unzulässig⁴ - ihr Einverständnis mit dem Vorgehen des Antragstellers zu 1. erklärt hat.

Der Antrag hat keinen Erfolg; er ist zwar zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Satz 1 VwGO eröffnet. Zwar betrifft das Schulbetretungsverbot eine Privatschule; gleichwohl ist das hier in Rede stehende Betretensverbot als hoheitliche Maßnahme auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangen; es regelt so auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Pflichten der hiervon betroffenen Adressaten.

⁴ Vgl. hierzu VG Hamburg, Beschluss vom 18.02.2009, 2 E 345/09, juris, das Bedenken an der Antragsbefugnis eines Elternteils äußert (fraglich). Ebenso auch VG Aachen, Beschluss vom 17.08.2006, 9 L 429.06, juris. Die Frage kann auch im Rahmen der Prozessführungsbefugnis erörtert werden.

Das Gericht legt das Begehren der Antragsteller - entgegen der Formulierung, wonach der „Erlass einer einstweiligen Anordnung“ begehrt werde - nach §§ 122, 88 VwGO dahingehend aus, dass es um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die angegriffene Verfügung geht. Der Antrag der Antragsteller, die juristische Laien und nicht anwaltlich vertreten sind und ausdrücklich um eine sachgerechte Interpretation ihres Begehrens gebeten haben, ist in diesem Sinne zu verstehen. Danach begehren die Antragsteller die vorläufige Suspendierung eines vollziehbaren belastenden Verwaltungsaktes. Dieses Begehren können sie nur im Rahmen eines Antrags gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO erreichen, so dass dieses Verfahren statthaft ist. In der angegriffenen Maßnahme ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln zu sehen. Ihr Zweck lag darin, die Eltern zu veranlassen, ihre Kinder, soweit sie von der Regelung erfasst sein sollten, im angegebenen Zeitraum nicht zur Schule zu schicken. Es handelt sich damit um eine Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG, die an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis (alle Eltern der Schule) gerichtet ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat die Maßnahme die erforderliche Außenwirkung im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG. Denn das für die Maßnahme verantwortliche Gesundheitsamt hat ausdrücklich darum gebeten, die betroffenen Eltern und Schüler – die der Aufforderung Folge leisten sollten - hiervon in Kenntnis zu setzen; die Schule handelte also ihrerseits nicht als Behörde gegenüber den Betroffenen, sondern war lediglich Bote für das Gesundheitsamt. Adressat der Regelung war demnach unmittelbar die Elternschaft, so dass eine Außenwirkung vom Antragsgegner gewollt war und außer Frage steht. Demnach handelt es sich keinesfalls um eine bloße innerorganisatorische Maßnahme.

Die Maßnahme war darüber hinaus wirksam.⁵ Sie ist den Antragstellern wirksam bekanntgegeben worden.

„Wenn und soweit durch Rechtsvorschriften nicht eine bestimmte Form der Bekanntgabe vorgeschrieben ist oder sich aus der Art des Verwaltungsakts nichts anderes ergibt, ist die Entscheidung über die Form der Bekanntgabe dem Ermessen der Behörde überlassen. Die Bekanntgabe kann danach, je nach Art des bekannt zu gebenden Verwaltungsakts, durch Zustellung einer Ausfertigung des Verwaltungsakts mit PZU, Aufgabe mit einfachem oder eingeschriebenem Brief, Aushändigung durch elektronische Übermittlung, durch mündliche Verkündung, u.U. sogar durch konkludentes Verhalten erfolgen. Die Bekanntgabe muss nicht notwendigerweise durch die für den Erlass des Verwaltungsakts zuständige Be-

⁵ Es ist auch vertretbar, diese – nicht unkomplizierte - Frage später bei der formellen Rechtmäßigkeit zu behandeln. In dieser Ausführlichkeit wird eine Abhandlung im Examen nicht erwartet.

hörde selbst erfolgen. Sie kann vielmehr auch auf andere Weise, insbesondere durch Vermittlung einer anderen Behörde oder auch einen Dritten als Boten vorgenommen werden, sofern dies nur mit Wissen und Wollen der zuständigen Behörde geschieht (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Februar 2017 – 9 S 1128/16 –, Rn. 77, juris, m.w.N.).

Auch wenn nach § 41 Abs. 3 VwVfG eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden darf, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, folgt hieraus umgekehrt nicht, dass ein solcher Verwaltungsakt nicht im Einzelfall auch auf anderem Wege bekanntgegeben werden kann. Zwar mag hier zweifelhaft sein, ob die Eltern der Klassen ihre E-Mail-Adressen der Schule zum Zwecke der Kommunikation mit weiteren Behörden zur Verfügung gestellt haben und damit im Sinne von § 3a Abs. 1 VwVfG einen entsprechenden Zugang eröffnet haben.⁶ Darauf kommt es aber nicht an. Hat die Behörde hier im freien Ermessen (wohl) die elektronische Bekanntgabe nach § 3a Abs. 1 VwVfG gewählt und war dies als solches von dem ihr demnach zustehenden Ermessen abgedeckt, war es unschädlich, ob die Voraussetzungen einer Eröffnung des Zugangs möglicherweise nicht erfüllt waren. Denn ein etwaiger Bekanntgabemangel wäre hier geheilt. Analog dem Rechtsgedanken des § 8 VwZG wird ein Bekanntgabemangel durch tatsächliche Kenntniserlangung von dem Verwaltungsakt geheilt, wobei insoweit eine Verschaffung des Besitzes an dem Dokument nicht erforderlich ist. Der Zweck der Bekanntgabe ist nämlich erreicht, wenn dem Adressaten eine zuverlässige Kenntnis des Inhalts des Verwaltungsakts verschafft wird (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 79 f). Nach diesem Maßstab steht außer Frage, dass der Verwaltungsakt die Antragsteller erreicht hat und dies auch mit dem erforderlichen Bekanntgabewillen des Antragsgegners erfolgt ist.

Die angefochtene Verfügung ist auch sofort vollziehbar. Dies beruht auf § 28 IFSG, für den § 16 Abs. 8 IFSG (über § 28 Abs. 2 IFSG) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ausschließt. Da mithin ein Fall des gesetzlichen Sofortvollzuges vorliegt, geht es hier allein um die Anordnung des Suspensiveffekts eines Widerspruchs.

Die Antragsteller sind antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Denn sie können geltend machen, durch die Maßnahme in eigenen Rechten verletzt zu sein, nämlich dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG. Dieses "natürliche Recht" ist den Eltern nicht vom Staate verliehen, sondern wird von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt. Es umfasst das Recht der Eltern, Pflege und Erziehung ihres Kindes nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Es beinhaltet die freie Entscheidung über die Pflege, d.h. über die Sorge für das körperliche Wohl, wie auch die freie Gestaltung der Erziehung, d.h. der wertbezoge-

⁶ Vgl. zu einer ähnlichen Konstellation OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. August 2009, 13 LA 153.98, juris.

nen Sorge für die seelisch-geistige Entwicklung des Kindes, und es umfasst auch das Recht, das Kind in eine – staatliche anerkannte – Schule zu schicken. Vorliegend können die Antragsteller geltend machen können, nicht nur - wie die Behörde meint - im Wege eines Reflexes, sondern selbst in ihren Rechten betroffen zu sein. Denn das Recht wird hier möglicherweise dadurch berührt, dass das Elternrecht, das sich in dem Wunsch - und der Pflicht - des Schulbesuchs ihrer Kinder manifestiert, vorübergehend nicht durchgesetzt werden kann.

Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung haben die Antragsteller auch Widerspruch gegen die angegriffene Verfügung eingelegt.⁷ Denn die anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller haben das Gericht im Schriftsatz vom 13. September 2017 ausdrücklich darum gebeten, ihren Antragschriftsatz auch als Widerspruch zu verstehen und daher an den Antragsgegner weiterzuleiten. Dem ist das Gericht noch vor der vorliegenden Entscheidung nachgekommen, so dass sich die Frage, ob vor einer gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO überhaupt ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss, hier nicht stellt.

Richtiger Antragsgegner ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Land Berlin als Rechtsträger, da die Bezirke keine Rechtspersönlichkeit besitzen (vgl. § 2 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz - BezVG -). Dass in der Antragschrift lediglich die handelnde Behörde bezeichnet war, ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2. HS VwGO unschädlich.

In der Sache hat der Antrag aber keinen Erfolg.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Schulbesuchsverbots und dem privaten Interesse der Antragsteller an der Suspendierung kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig allein möglichen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen oder aber wenn hiermit eine unbillige Härte verbunden wäre (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn das hier in Rede stehende vorübergehende Schulbesuchsverbot ist rechtmäßig.

⁷ Der Sachverhalt ist für die Internet-Klausur gegenüber der Originalaufgabe leicht abgeändert worden. Seinerzeit war ein Widerspruch der Eltern noch nicht bei der Behörde eingelegt worden, und die Bearbeiter mussten sich mit der – z.T. streitigen – Frage auseinandersetzen, ob ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch ohne einen Rechtsbehelf statthaft ist. Durch die Übermittlung des Schriftsatzes der Antragsteller, den diese ausdrücklich als Widerspruch verstanden wissen wollen, an die Behörde stellt sich die Frage hier nicht (zum Streitstand vgl. Kopp/Schenke, § 80 VwGO Rn. 139 m.w.N).

Die Maßnahme begegnet keinen formellen Bedenken.

Mit dem Gesundheitsamt des Bezirksamtes hat die zuständige Behörde gehandelt (siehe *Bearbeitervermerk*).

Soweit die die Antragsteller vor der Maßnahme nicht angehört worden sind, war dies entbehrlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann von einer nach Abs. 1 der Vorschrift erforderlichen Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Maßnahme ist unverzüglich ergangen, nachdem die Behörde von dem erneuten Masernausbruch erfahren hat. Zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr hätte eine Anhörung sämtlicher Eltern der betroffenen Schüler zu einer erheblichen Verzögerung geführt, die vorliegend wegen des hohen Stellenwertes des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung nicht zu vertreten gewesen wäre. Ungeachtet dessen wäre eine Anhörung aber auch deshalb entbehrlich, weil § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dies bei Allgemeinverfügungen – wie der hier vorliegenden – nicht erfordert.

Der Verwaltungsakt war auch hinreichend bestimmt und genügte insbesondere den Anforderungen des § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG. Danach muss ein Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Die ausstellende Behörde muss in dem Bescheid mit ihrer amtlichen Bezeichnung angegeben sein. Zwar enthielt die E-Mail des Bezirksamtes keinen Briefkopf, jedoch ist die amtliche Behördenbezeichnung am Ende der E-Mail vollständig angegeben, was dem Formerfordernis genügt. Dort ist auch der Name des zuständigen Behördenvertreters wiedergegeben.

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 VwVfG vor, wonach ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt mit einer Begründung versehen werden muss. Denn nach § 39 Abs. 2 VwVfG bedarf ein Verwaltungsakt keiner Begründung, wenn dem davon Betroffenen die Sach- und Rechtslage bereits bekannt ist. Das war hier der Fall, weil ein ähnliches Schulbetretungsverbot bereits im Mai 2017 ergangen ist und die Gründe hierfür den Antragstellern bekannt waren.

Die Maßnahme ist auch materiell rechtmäßig. Sie genügt § 37 Abs. 1 VwVfG, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss.⁸ Das Bestimmtheitsgebot betrifft zum einen den Regelungsinhalt, der für die Beteiligten vollständig, klar und eindeutig erkennbar sein muss, zum anderen den Adressatenkreis. Zwar ist vorliegend der Adressat der Verfügung nicht ausdrücklich benannt ist. Je nach Art des Verwaltungsakts, insbesondere bei Allgemeinverfügungen i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG, kann die Bezeichnung der Betroffenen aber auch nach generellen Merkmalen erfolgen, wenn daraus im konkreten Fall ohne Zweifel folgt, wer gemeint ist, d.h. wenn die Betroffenen dies ohne Schwierigkeit klar und unzweifelhaft erkennen können. So liegt der Fall hier. Denn vorliegend ist der betroffene Adressatenkreis aus dem Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheides hinreichend klar zu entnehmen. Der Adressatenkreis der einzelnen Regelungen bestimmt sich nach ebenfalls klar abgrenzbaren Kriterien (vorhandene Impfung, überstandene Erkrankung, aktuelle Erkrankung, fehlende Immunisierung), so dass zweifelsfrei zu erkennen ist, für wen das vorübergehende Schulbetretungsverbot gelten soll.

Die angefochtene Verfügung beruht in der Sache auf § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde nach Satz 2 Hs. 2 der Vorschrift auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

§ 28 Abs. 1 S. 1 IFSG ist anwendbar, auch wenn die Antragsteller bereits meinen, dass die Behörde sich nicht auf diese Vorschrift stützen könne, weil in den §§ 33 ff. IFSG speziellere Regelungen für Schulen (mit einer höheren Eingriffsschwelle, s.o.) enthalten sind. Die Anwendung dieser Generalklausel ist nicht dadurch gesperrt, dass die Schule eine Gemeinschaftseinrichtung ist, für die nach §§ 33 ff. IFSG weitere Vorgaben gelten (vgl. VG Hannover, Urt. v. 23.10.2008, 7 A 3697/07, juris; VG Berlin, Beschl. v. 18.2.2010 - VG 3 L 35.10 -). Denn diese speziellen Vorschriften dienen dem besonderen Schutzbedürfnis bei solchen Gemeinschaftseinrichtungen und sollen nicht generell solche Maßnahmen ausschließen, die aufgrund der Generalklausel ergehen können. Dies wird deutlich an der amtlichen Überschrift des 6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, wonach dort „zu-

⁸ Die Bestimmtheit des Verwaltungsakts kann auch auf der formellen Seite geprüft werden.

sätzliche“ Vorschriften normiert sind. Überdies ist § 34 Abs. 1 IFSG insoweit tatbestandlich nicht einschlägig, da er nur erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen erfasst, nicht aber - wie § 28 - bloß Ansteckungsverdächtige. Da § 28 Abs. 1 IFSchG zur Anwendung kommt, greift der Einwand der Antragsteller, die Behörde habe die Maßnahme auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission gestützt, nicht durch.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IFSG liegen vor. Die Kinder der Antragsteller sind Ansteckungsverdächtige im Sinne dieser Vorschrift. Nach § 2 Nr. 7 IFSG ist Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Vorliegend durfte die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass die Kinder der Antragsteller Krankheitserreger aufgenommen haben. Denn diese Annahme kann schon dann getroffen werden, wenn eine Person Kontakt mit anderen ansteckenden Personen hatte. Dies war hier der Fall gewesen sein. Die Antragsteller stellen nicht in Abrede, dass ihre Kinder nicht geimpft und mit dem jetzt erkrankten Kind in Kontakt getreten sind. Dass die Kinder der Antragsteller (noch) keine Symptome einer Masernerkrankung haben, spricht nicht gegen die Einordnung als Ansteckungsverdächtiger, sondern stützt dies. Denn wenn sie schon Symptome von Masern hätten, wären sie krankheitsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 5 IFSG und nach der Definition in § 2 Nr. 7 IFSG nicht (nur) ansteckungsverdächtig.

Die Maßnahme ist ferner zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erfolgt. In Betracht kommt hierbei zwar nicht jede Krankheit, sondern nur eine solche von erheblichem Gewicht. Das ist hier jedoch der Fall. Bei Masern handelt es sich um eine meldepflichtige Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 h) IFSG. Im Übrigen kann an dieser Stelle auf die Erwiderung des Antragsgegners verwiesen werden, der detailliert geschildert hat, wie die Übertragungswege bei Masern aussehen und von welcher Inkubationszeit typischerweise ausgegangen werden kann.

Das Schulbetretungsverbot ist auch der Rechtsfolge nach nicht zu beanstanden. § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG sieht hinsichtlich der Frage, ob die Behörde tätig wird, eine gebundene Entscheidung vor. Ein Ermessen steht ihr lediglich hinsichtlich der Frage, wie gehandelt wird, zu, wobei der Begriff der „notwendigen Schutzmaßnahmen“ die grundsätzliche Handlungspflicht der Behörde relativiert und ihr auch die Beurteilung ermöglicht, dass keine Maßnahmen erforderlich seien. Vorliegend sind Ermessensfehler nicht ersichtlich.

Soweit die Behörde zu dem in S. 2 Halbsatz 1 der Vorschrift vorgesehenen Betretungsverbot gegriffen hat, handelt es sich um eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene

Rechtsfolge. Die Maßnahme war auch verhältnismäßig. Mit ihr wird das legitime Ziel verfolgt, im Interesse des Gesundheitsschutzes die Ausbreitung gefährlicher Krankheiten einzuschränken. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der Gesundheit der übrigen Schüler, aber auch des Lehrpersonals sowie Dritter, die mit den Kindern in Kontakt kommen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Maßnahme auch geeignet. Insbesondere können die Antragsteller nicht damit durchdringen, dass das Verbot deswegen ungeeignet sei, weil es nach dem Auftreten von Masern bereits im Mai 2010 für ungeschützte Schüler ausgesprochen worden war, gleichwohl aber erneut im September 2010 wieder Masern aufgetreten sind. Dies belegt nämlich nicht, dass die Maßnahme nicht seinerzeit wirksam gewesen ist. Mit Blick auf die seitdem verstrichene Zeit und die Inkubationszeit von Masern deutet alles darauf hin, dass die betroffenen Schüler sich woanders infiziert haben und die erneute Infektion nicht mehr im Zusammenhang mit den Fällen im Mai 2010 steht.

Die Maßnahme war auch erforderlich. Insbesondere ist kein milderes Mittel zu erkennen, dass das gleiche Ziel ebenso wirksam erreichen könnte. Im Gegenteil sehen die §§ 29 ff. IFSG gerade schärfere Mittel vor, um die Ausbreitung gefährlicher Krankheiten zu verhindern. Angesichts der langen Inkubationszeit ist auch die Dauer nicht zu beanstanden.

Schließlich ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den öffentlichen Belangen, die der Maßnahme zugrunde liegen, steht u.a. das Elternrecht der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gegenüber. Das Elternrecht umfasst die freie Entscheidung über die Pflege und die Erziehung. Die Entscheidung, ihre Kinder nicht gegen Masern zu impfen, fällt somit jedenfalls in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Der angegriffene Verwaltungsakt stellt aber schon keinen Eingriff in dieses Recht dar, da die Antragsteller nicht etwa gezwungen werden, ihre Kinder impfen zu lassen. Vielmehr wird ihnen lediglich auferlegt, die Konsequenzen ihrer Einstellung zu Impfungen selbst zu tragen und dies nicht auf Kosten anderer auszuleben. Selbst wenn man schon darin einen Eingriff in den Schutzbereich sehen wollte, dürfte dieser mit Blick auf die Rechtsgüter, deren Schutz die Maßnahme dient, und die ebenfalls Verfassungsrang genießen (Art. 2 Abs. 2 GG) gerechtfertigt sein. Aus denselben Gründen ist in der Maßnahme entgegen der Ansicht der Antragsteller auch kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ihrer Kinder zu sehen, denn diese werden durch den angefochtenen Bescheid gerade nicht gezwungen, sich gegen Masern impfen zu lassen.

Soweit die Antragsteller einen Eingriff in ihre anthroposophische Weltanschauung sehen, könnte zwar Art. 4 Abs. 1 GG einschlägig sein. Unabhängig von der Frage, ob allein eine anthroposophische Grundeinstellung bereits die Voraussetzungen einer Weltanschauung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GG erfüllen, ist hier maßgebend sein, dass die Antragsteller nicht gezwungen werden, ihre Kinder zu impfen.

Auch die zweiwöchigen Abwesenheit der Kinder der Antragsteller in der Schule rechtfertigt nicht, von der Maßnahme Abstand zu nehmen. Längerer Betreuungsbedarf von Kindern im Grundschulalter, insbesondere aufgrund von Krankheiten sind ein allgemeines Lebensrisiko von Eltern dieser Kinder, die in diesem Fall selbst für eine Betreuung sorgen müssen. Im Übrigen hat der Antragsgegner mitgeteilt, das - soweit Unterrichtsstoff versäumt wird - die Schule zu erkennen gegeben habe, hierauf Rücksicht zu nehmen. Daher dürfte die Maßnahme auch im Lichte des § 2 SchulGBln nicht zu beanstanden sein, denn das dort festgeschriebene Recht auf schulische Bildung wird den Kindern der Antragsteller allein durch ein zehntägiges Betretensverbot nicht verwehrt.

Eine mit Art. 3 GG nicht zu vereinbarende Diskriminierung der Kinder der Antragsteller liegt ebenfalls nicht vor. In der vorgenommenen Differenzierung zwischen geschützten und - wie dies hier der Fall ist - ungeschützten Kindern liegt ein sachlicher Grund.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 VwGO.

Rechtsmittel: Beschwerde (§ 146 VwGO).

Unterschrift der Richter